

Rechtsverordnung

der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

über die Benutzung des Baggersees Burkheim

Aufgrund des § 21 Absatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), in Kraft getreten am 22.12.2013 bzw. 01.01.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) mit Wirkung vom 11.03.2017 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee, dessen Seeuferbereich sowie der Zufahrt zum Baggersee, Flst.Nrn. 3115 und 3115/4 auf der Gemarkung Vogtsburg-Burkheim.
- (2) Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:4000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist bei der Stadtverwaltung Vogtsburg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebiets „Rappennestgießen“ sind in der Karte nach Absatz 2 grün hinterlegt.
- (4) Der Bereich der Liegewiese ist in der Karte nach Absatz 2 grau hinterlegt. Er wird begrenzt durch den Zufahrtsweg, das Naturschutzgebiet, das Seeufer und das Betriebsgelände des Kiesunternehmens.
- (5) Der Badebereich ist in der Karte nach Absatz 2 blau hinterlegt. Er befindet sich vor der Liegewiese nach Abs. 4, beträgt 75 Meter ab dem Ufer und wird vor Ort durch eine Absperrung auf dem Wasser kenntlich gemacht.
- (6) Die Tauchereinstiegsstelle ist in der Karte nach Absatz 2 schwarz umrandet und rot hinterlegt. Der Zugang erfolgt über die Liegewiese.
- (7) Die Tauchzone entspricht dem Badebereich nach Abs. 5, erweitert um 15 Meter. Sie ist gelb hinterlegt.

§ 2 Abbau- und Förderanlagen

- (1) Der Aufenthalt im Bereich der Abbau- und Förderanlagen des Baggersees ist verboten.
- (2) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen sind Unbefugten untersagt.

§ 3 Verbote

(1) Im Zufahrtsbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb gekennzeichnete Parkflächen;
2. das Befahren der Zufahrt und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auch innerhalb der gekennzeichneten Parkflächen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September in der Zeit von 20:30 bis 07:00 Uhr. Die Stadtverwaltung behält sich vor, diese Beschränkung durch Schließen der Schranke auf Wochenenden, Feiertage sowie andere Zeiten auszuweiten.

(2) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern einschließlich das Grillen sowie generell das Entfachen und Unterhalten von offenem Feuer;
4. das Laufenlassen und Waschen von Hunden;
5. das Betreten und Befahren der Böschungen (Ausnahme siehe § 6 Abs. 1);
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
7. das Reiten;
8. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
9. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie Wohnmobilen;
10. das Angeln ohne Erlaubnisschein (Ausnahme siehe § 6 Abs. 2).

(3) Im bzw. auf dem Baggersee sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Baden (Ausnahme siehe § 6 Abs. 3);
2. das Tauchen (Ausnahme siehe § 6 Abs. 4);
3. das (Be-)Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere auch mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
4. das Eislaufen;
5. das Waschen von Tieren.

(4) Im Bereich des Naturschutzgebietes (§ 1 Abs. 3) gelten die gesetzlichen Verbote.

§ 4 Rücksichtnahme

(1) Es ist ferner nicht erlaubt:

1. Abfälle jeder Art ins Wasser oder auf das Ufergelände zu werfen;
2. jegliches Lärmen auch beim Benutzen von Rundfunk- und Musikwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten;
3. andere Benutzer der Baggerseen durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

(2) Jede Verunreinigung muss vermieden werden.

(3) Der Aufenthalt im gesamten Baggerseegelände nach § 1 ist nur in der Art und Weise gestattet, die Sitte und Anstand im üblichen Sinne entspricht.

§ 5 Von der Benutzung ausgeschlossene Personen

Von der Benutzung der Seeuferbereiche der Baggerseen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Angetrunkene oder unter anderen berauschenden mitteln Stehende sowie Personen mit offenen Wunden ausgeschlossen.

§ 6 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

(1) Vom Verbot des § 3 Absatz 1 Ziffer 5 (Betreten der Böschung) ist der unter § 1 Absatz 4 genannte Bereich der Liegewiese ausgenommen. Die Benutzung der Liegewiese ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

(2) Die Ausübung des Fischereirechts sowie aufgrund dessen erteilte Erlaubnisse bleiben von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziffern 5 und 10 (Betreten und Befahren der Böschungen und Angeln) sowie des § 3 Absatz 3 Ziffer 3 (Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art) unberührt. Das Fischen ist während der Badezeiten (Absatz 3) im Bereich der Bade- und Tauchzone (§ 1 Abs. 5 und 6) nicht zulässig. Bestehende Zugangs- und Zufahrtsrechte der Fischereiberechtigten dürfen durch § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht beschränkt werden.

(3) Vom Verbot des § 3 Abs. 3 Ziffer 1 (Baden) ist der in § 1 Abs. 5 genannte Bereich ausgenommen. Das Baden ist hier in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.

(4) Vom Verbot des § 3 Abs. 3 Ziffer 2 (Tauchen) ist der unter § 1 Abs. 7 genannte Bereich ausgenommen.

§ 7 Weitere Regelungen zur ausnahmsweisen Benutzung

Das gemäß § 6 ausnahmsweise gestattete Baden und Tauchen ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen erlaubt:

1. Die vorhandenen Netze und Schleppnetze dürfen nicht zerstört werden.
2. Auf den Fisch- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Insbesondere dürfen Fische beim Laichen nicht gestört werden.
3. Badende und Taucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird.
4. In der Zeit vom 01. November bis 28. Februar sind das Baden und Tauchen nicht erlaubt.
5. Das Tauchen ist in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.
6. Das Tauchen ist nur in einer Gruppe von mindestens 2 Personen erlaubt. Ausnahmen können von der Ortschaftsbehörde genehmigt werden, sofern eine entsprechende Lizenz zum Solotauchen vorliegt.
7. Zum Tauchen sind nur Personen berechtigt, die ein international gültiges Brevet vorweisen können oder zwecks Ausbildung zusammen mit einem lizenzierten Tauchlehrer oder Divemaster tauchen.
8. Zum Ein- und Ausstieg ist von den Tauchern ausschließlich der in § 1 Abs. 6 genannte Bereich zu nutzen.
9. Das Tauchen ist nur mit einer Genehmigung der Ortschaftsbehörde zulässig. Diese ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 8 Allgemeine Gefahrenhinweise

Auf folgende mit der Benutzung der Baggerseen verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 30 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben oder andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
7. (Unter)Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung des Baggersees und dessen Seeuferbereichs geschehen grundsätzlich auf eigenes Risiko.
- (2) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für:
1. Den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken.
 2. Den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen.
 3. Sonstige Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.
- (5) Die Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 die dort genannten Anlagen betritt oder benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge abstellt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 die Zufahrt befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 1 den Seeuferbereich befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Lagerfeuer abbrennt, grillt oder Feuer entfacht bzw. unterhält,
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 4 Hunde frei laufen oder schwimmen lässt,
 8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 5 die Böschungen außerhalb der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Bereiche und Zeiten betritt,
 9. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 6 im Seeuferbereich mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
 10. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 7 im Seeuferbereich reitet,
 11. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 8 den Seeuferbereich mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen befährt,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 9 im Seeuferbereich zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 13. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 10 ohne Berechtigung gem. § 6 Abs. 2 angelt,
 14. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 1 außerhalb der in § 6 Abs. 3 genannten Bereiche und Zeiten badet,
 15. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 2 außerhalb der in § 6 Abs. 4 genannten Bereiche taucht,
 16. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 3 den Baggersee mit Fahrzeugen befährt,
 17. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 4 auf dem Baggersee eisläuft,
 18. entgegen § 3 Abs. 3 Ziffer 5 im Baggersee Tiere wäscht,
 19. sich entgegen § 3 Abs. 4 unberechtigt im Bereich des Naturschutzgebiets aufhält,
 20. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Abfälle jeder Art ins Wasser oder auf das Ufergelände wirft,
 21. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 2 lärmt auch beim Benutzen von Rundfunk- und Musikwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
 22. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 3 andere Benutzer der Baggerseen durch sportliche Übungen und Spiele belästigt,
 23. entgegen § 7 Ziffer 4 gegen das Wintertauchverbot oder das Winterbadeverbot verstößt,
 24. entgegen § 7 Ziffer 5 gegen das Nachtauchverbot verstößt,

25. entgegen § 7 Ziffer 6 ohne Ausnahmegenehmigung nicht in einer Gruppe von mindestens 2 Personen taucht,
26. entgegen § 7 Ziffer 7 taucht, ohne im Besitz eines Tauchpasses zu sein,
27. entgegen § 7 Ziffer 8 zum Einstieg nicht den in § 1 Abs. 6 genannten Bereich nutzt,
28. entgegen § 7 Ziffer 9 ohne Genehmigung taucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Härtefälle

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 12 Aufsicht

(1) Zur Überwachung der Einhaltung vorgenannter Bestimmungen werden vom Bürgermeisteramt Sicherheitspersonal sowie der Gemeindevollzugsdienst eingesetzt. Ihre Weisungen sind zu beachten.

(2) Eine Badeaufsicht seitens der Gemeinde wird nicht geführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees vom 21.03.2000 außer Kraft.

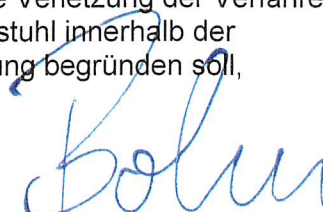
§ 14 Heilungsvorschriften

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 15.05.2018



Benjamin Bohn
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Text der Rechtsverordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Aufstellungsverfahren eingehalten wurden.


Benjamin Bohn
Bürgermeister

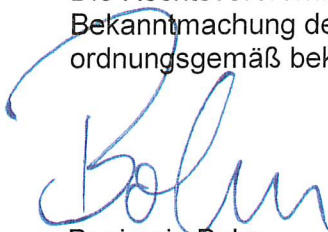


2 2. Mai 2018

Bekanntmachungsvermerk:

Die Rechtsverordnung wurde gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Nachrichtenblatt vom ordnungsgemäß bekannt gemacht.

2 5. Mai 2018

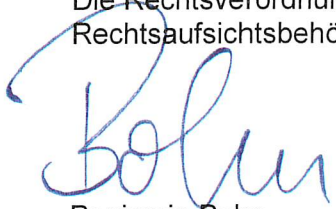

Benjamin Bohn
Bürgermeister

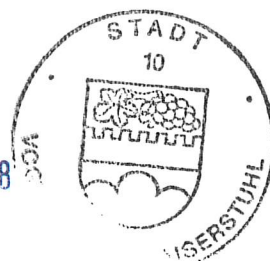


2 5. Mai 2018

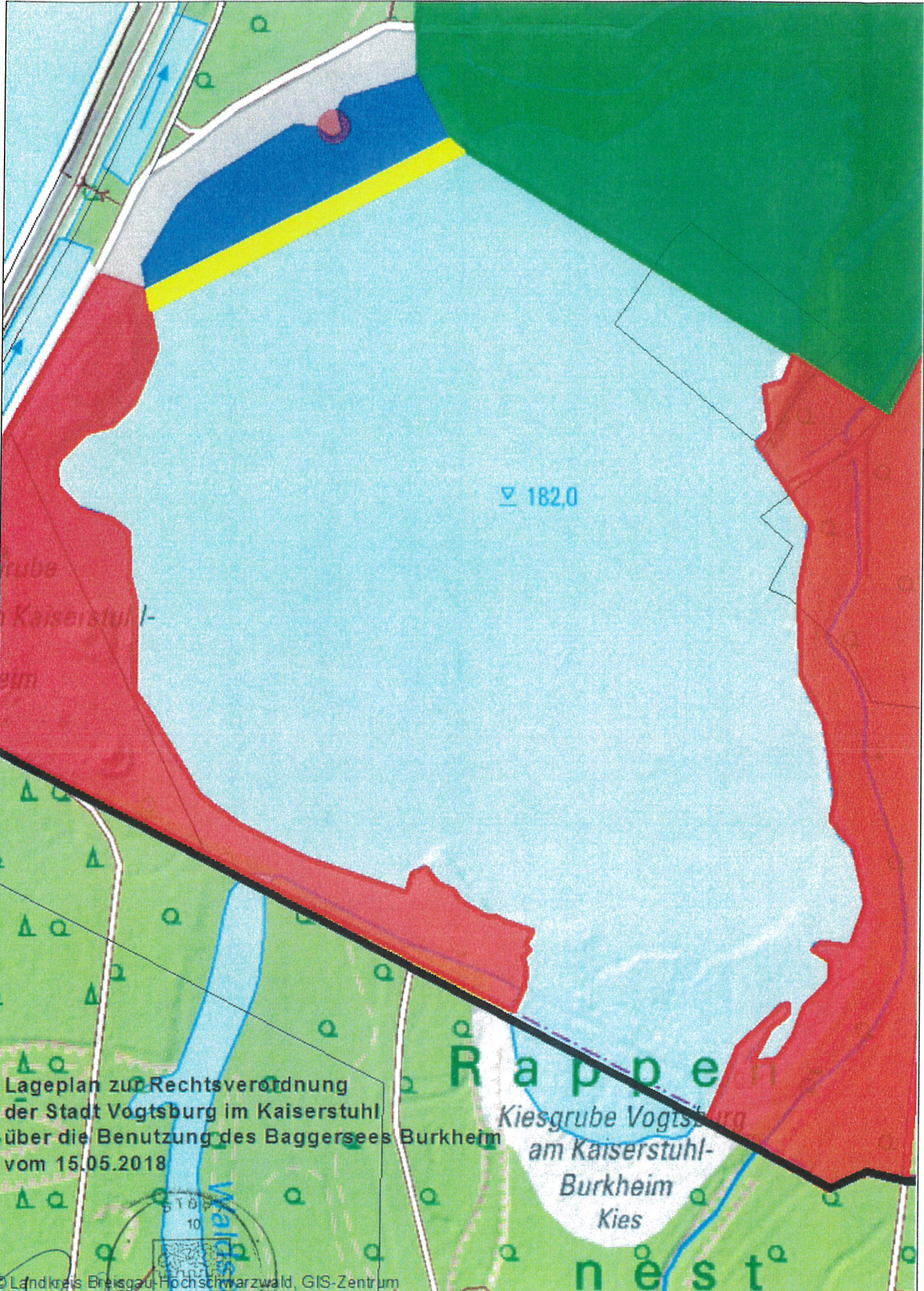
Anzeigebestätigung

Die Rechtsverordnung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



2 5. Mai 2018

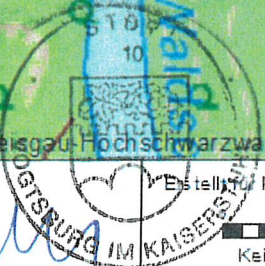


Lageplan zur Rechtsverordnung
 der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl
 über die Benutzung des Baggersees Burkheim
 vom 15.05.2018

Rappe
 Kiesgrube Vogtsburg
 am Kaiserstuhl-
 Burkheim
 Kies

© Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, GIS-Zentrum

Soltau



Bestell-Nr. Maßstab 1:4.000
 150 m
 Keine Rechtsansprüche ableitbar!



Grundlage Geobasisdaten:
 © Landesamt für Geoinformation und
 Landentwicklung Baden-Württemberg
 (www.lgl-bw.de) Az.: 2B51.9-1/19